



Die Schweizer Börse

Kotierungsprozess für ETPs

Kotieren Sie Ihre ETPs einfach und unter fachkundiger Anleitung an SIX Swiss Exchange

Sie emittieren ETPs und wollen vom attraktiven Wachstumspotenzial des Schweizer Marktes profitieren? SIX Swiss Exchange unterstützt Sie aktiv bei der Lancierung innovativer Produkte und eröffnet Ihnen den Zugang zu einer kapitalkräftigen internationalen Investorenbasis.

Die folgende Liste führt Sie durch unseren schnellen Kotierungsprozess. Entnehmen Sie ihr die erforderlichen Schritte und die entsprechenden Kontakte. Sollten Sie zu irgendeinem Zeitpunkt Unterstützung benötigen oder Fragen haben, sind wir gerne für Sie da.

1. Prüfung der regulatorischen Anforderungen

SIX Exchange Regulation ist verantwortlich für die Genehmigung der Kotierung von Effekten und Finanzprodukten auf der Börsenplattform. Effekten müssen bestimmte Anforderungen gemäss [Kotierungsreglement](#), [Zusatzreglement für die Kotierung von Exchange Traded Products](#) sowie gemäss [Richtlinie betreffend Verfahren für Exchange Traded Products](#) erfüllen.

2. Ernennung eines Rechtsexperten

Der Emittent hat einen [anerkannten Vertreter](#) zu ernennen, der bei Fragen zu den rechtlichen Kotierungsdokumenten beratend zur Seite steht und im Auftrag des Emittenten die Kotierung bei [SIX Exchange Regulation](#) beantragt. Dies ermöglicht eine effiziente Bearbeitung und kompetente Unterstützung während des Kotierungsprozesses.

3. Zuweisung von Wertpapier-Identifikationscodes

Für jede an SIX Swiss Exchange kotierte Effekte braucht es eine ISIN, eine schweizerische Valorennummer und ein SIX-Valorensymbol.

Die ISIN wird von der nationalen Numbering Agency des Landes vergeben, in dem die emittierende Gesellschaft domiziliert ist. Teilen Sie SIX Exchange Regulation die ISIN mit. Hierzu führen Sie die ISIN im Produktprospekt auf, der unter listing@six-group.com einzureichen ist.

Um eine Valorennummer zu beantragen, senden Sie eine E-Mail mit dem Produktnamen, der ISIN, der Handelswährung sowie dem Produktprospekt an newissue@six-group.com. Zudem ist im Betreff zwingend das Schlüsselwort «Open*» in Kombination mit der betreffenden ISIN anzugeben. Zur Eröffnung mehrerer ISINs mit demselben Präfix ist im Betreff «open* bulk» in Kombination mit der betreffenden ISIN anzugeben.

Beim Symbol handelt es sich um einen alphanumerischen Code, der bei ETPs vier bis fünf Zeichen umfasst. Um ein Symbol zu beantragen, senden Sie eine E-Mail mit dem Produktnamen, der ISIN, der Handelswährung und dem gewünschten Symbol an symbolreservation@six-swiss-exchange.com.

4. Einreichung eines Kotierungsgesuchs bei SIX Exchange Regulation

Um eine effiziente Bearbeitung zu gewährleisten, muss das Kotierungsgesuch von einem anerkannten Vertreter schriftlich (in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache) spätestens 20 Börsentage vor dem geplanten Kotierungstermin (bzw. 10 Börsentage für neue

Handelswährungen von bereits an SIX Swiss Exchange kotierten ETPs) eingereicht werden. Das Gesuch hat die Effekten kurz zu beschreiben sowie einen Antrag zum geplanten ersten Handelstag und einen Hinweis darauf zu enthalten, ob das ETP aktiv oder passiv verwaltet wird.

5. FINMA

Im Gegensatz zu ETFs sind ETPs keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Als solche sind ETPs von der Bewilligungspflicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) ausgenommen.

6. Ernennung eines Market Maker

Für jedes ETP, welches an SIX Swiss Exchange gehandelt wird, muss mindestens ein Market Maker verpflichtet werden, um einen liquiden Handel zu ermöglichen.

Senden Sie die unterzeichnete Market-Maker-Vereinbarung (oder im Fall eines bestehenden Market Maker den Anhang) bis spätestens fünf Börsentage vor dem ersten Handelstag an MER-ETF@six-swiss-exchange.com. Eine Liste der aktuellen [Market Maker](#) finden Sie auf unserer Website.

7. Weiterleitung von Dokumenten

Neben dem Kotierungsgesuch sind innerhalb der vorgegebenen Fristen die folgenden Dokumente und Informationen bei SIX Exchange Regulation einzureichen.

Dokument	Frist	Rechtsgrundlage
Erster Referenzpreis (per E-Mail oder im AAA-Formular an MER-ETF@six-swiss-exchange.com)	5 Handelstage vor dem ersten Handelstag, vor 16 Uhr MEZ	
Offizielle Mitteilung (per E-Mail an zulassung@six-group.com)	1 Handelstag vor dem ersten Handelstag, vor 11 Uhr MEZ	Art. 40a und 40b Kotierungsreglement Art. 4 Richtlinie betr. Verfahren für Exchange Traded Products
Erklärung des Emittenten (Original) per Post an SIX Exchange Regulation, Postfach, 8021 Zürich	1 Handelstag vor dem ersten Handelstag, vor 16 Uhr MEZ	Art. 45 Kotierungsreglement Art. 4 Richtlinie betr. Verfahren für Exchange Traded Products
Kotierungsprospekt (Original) per Post an SIX Exchange Regulation, Postfach, 8021 Zürich	1 Handelstag vor dem ersten Handelstag, vor 16 Uhr MEZ	Art. 4 Richtlinie betr. Verfahren für Exchange Traded Products
Market-Maker-Vereinbarung oder Anhang (Kopie) per E-Mail an listing@six-group.com	1 Handelstag vor dem ersten Handelstag, vor 16 Uhr MEZ	
Transparenzvereinbarung (per E-Mail an MER-ETF@six-swiss-exchange.com)	1 Handelstag vor dem ersten Handelstag, vor 16 Uhr MEZ	
Effektiver Referenzpreis per E-Mail an listing@six-group.com	Erster Handelstag, vor 8 Uhr MEZ	

8. Einreichung statischer Daten

Verwenden Sie das AAA-Formular mit den statischen ETP-Daten, um die produktspezifischen Daten ins Handelssystem hochzuladen. Fordern Sie dieses Formular unter MER-ETF@six-swiss-exchange.com an.

9. iNAV

Der indikative Nettoinventarwert (iNAV) ist eine Näherung für den Fondswert und wird aus dem fortlaufend neu berechneten Gesamtfondsvermögen abgeleitet. Die Angabe eines iNAV ist nicht zwingend, wird aber aus Gründen der Preistransparenz und des Anlegerschutzes dringend empfohlen.

10. Was bei aktiv verwalteten ETPs anders ist

Aktiv verwaltete ETPs müssen neben den oben erwähnten Anforderungen noch weitere erfüllen: Die Emittenten müssen eine Transparenzvereinbarung mit SIX Swiss Exchange unterzeichnen. Zu diesem Zweck wenden Sie sich bitte an MER-ETF@six-swiss-exchange.com.

Auf Anfrage von SIX Swiss Exchange oder der Aufsichtsbehörde, muss die aktuelle Zusammensetzung des Basiswerts und der Verlauf der Anpassungen jederzeit sofort verfügbar gemacht werden.

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter muss permanent die Einhaltung der Anlagerichtlinien und des Wertpapieruniversums überwachen.

11. Aufrechterhaltung der Kotierung

Der Emittent hat Meldepflichten gemäss dem Anhang des [Zusatzreglements für die Kotierung von Exchange Traded Products](#) nachzukommen. Dies dient der Sicherstellung, dass den Marktteilnehmern bestimmte technische und administrative Informationen über die kotierten Effekten und den jeweiligen Emittenten rechtzeitig und in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Dadurch soll namentlich ein geordneter und reibungsloser Effektenhandel gewährleistet werden.

12. Kosten für eine Kotierung

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die Kosten, die bei der Kotierung von ETPs gemäss [Gebührenordnung zum Kotierungsreglement](#) anfallen:

Gebühr	Kosten
Grundgebühr Bearbeitung des Kotierungsgesuchs (inkl. 1 Wertschrift)	CHF 2 000
Zusatzgebühr Neuemittenten Weitere Handelswährung	CHF 10 000 CHF 1 000
Jährliche Gebühr Aufrechterhaltung der Kotierung	CHF 500–3 000 pro ISIN je nach Anzahl ETPs

Für die Prüfung des Prospekts werden gemäss [Gebührentarif des Prospectus Office](#) weitere Gebühren erhoben.

13. Market-Maker-Erfüllungsbericht für ETP-Emittenten

Emittenten können den Market-Maker-Erfüllungsbericht für Emittenten abonnieren. Dieser enthält Informationen zu den Spreads, den Volumen, der durchschnittlichen Grösse der Quotes und den Handelsvolumen der einzelnen im ETP-Bereich tätigen Market Maker. Um diesen Bericht zu erhalten, müssen die Market Maker SIX Swiss Exchange die Befugnis erteilen, die betreffenden Daten mit dem Emittenten zu teilen. Hierzu ist die Unterzeichnung einer Absichtserklärung erforderlich. Unterzeichnet ein Market Maker keine solche Absichtserklärung, bleiben die Daten dieses Market Makers im Bericht unerwähnt. Wie oft die Berichte versandt werden, kann individuell bestimmt werden. Nähere Angaben erhalten Sie unter MER-ETF@six-swiss-exchange.com.

Keine der hierin enthaltenen Informationen begründet ein Angebot oder Empfehlung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstrumentes, das an SIX Swiss Exchange AG (nachstehend: die Börse) gehandelt wird. Die Börse haftet weder dafür, dass die enthaltenen Informationen vollständig, richtig und ununterbrochen verfügbar sind, noch für Schäden von Handlungen, die aufgrund von Informationen vorgenommen werden, die in dieser oder einer anderen Publikation der Börse enthalten sind. Die Börse behält sich ausdrücklich vor, jederzeit die Preise oder die Produktzusammenstellung zu ändern. Keine der hierin enthaltenen Informationen beinhaltet eine Anlageberatung oder Empfehlungen für Anlage- und sonstige Entscheide. Die Performance von Effekten in der Vergangenheit ist keine Garantie für die zukünftige Kursentwicklung der betreffenden Effekten. SIX Swiss Exchange AG ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Recht, die eine durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) genehmigte und überwachte Börse betreibt.

SIX Swiss Exchange AG
Pfingstweidstrasse 110
Postfach
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 5454
F +41 58 499 5455
www.six-group.com/swiss-stock-exchange

ETFs & ETPs Sales
T +41 58 399 2539
etffinancial@six-group.com